

Mitteilungsblatt - Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

89. Kundmachung über die Wahl des Betriebsrates der UniversitätslehrerInnen an der Universität Salzburg

Die Wahl des Betriebsrates der UniversitätslehrerInnen an der Universität Salzburg wird zu den nachfolgend angegebenen Zeiten und Orten durchgeführt:

**Montag, 1. März 2004, 14 bis 18 Uhr, Dekanatssitzungssaal der Naturwissenschaftlichen Fakultät,
Hellbrunnerstraße 34**

sowie

Dienstag, 2. März 2004, 9 bis 13 Uhr, Sala Terrena in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, Churfürststraße 1

1. In den Betriebsrat sind 10 Mitglieder zu wählen.

2. Die Liste der Wahlberechtigten liegt nebst einem Abdruck der Betriebsrats-Wahlordnung 1974 (Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 22. Mai 1974, BGBl. Nr. 3, 19) im Sekretariat der Personalabteilung der Universität, Kapitelgasse 4 - 6, zur Einsicht aller im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen auf.

3. Einwendungen gegen die WählerInnenliste können von jedem/jeder im Betrieb beschäftigten wahlberechtigten Arbeitnehmer/in bis zum 13. Februar 2004 beim unterzeichneten Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingebracht werden. Verspätet eingebrachte Einwendungen bleiben unberücksichtigt.

4. Wahlvorschläge, welche die WahlwerberInnen genau bezeichnen müssen, sind ab Wahlkundmachung schriftlich bis zum 16. Februar 2004 bei einem Mitglied des Wahlvorstandes einzureichen. Verspätet eingebrachte Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt. Jeder Wahlvorschlag muss ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen WahlwerberInnen, als Mitglieder des Betriebsrates zu wählen sind, enthalten. Ein Wahlvorschlag ist nur dann gültig, wenn er von mindestens 15 ArbeitnehmerInnen unterfertigt ist, hierbei werden auf die erforderliche Anzahl von Unterschriften von WahlwerberInnen nur bis zu einer Höhe von 10 angerechnet. Eine/r der UnterzeichnerInnen des Wahlvorschlages ist als Vertreter/in desselben anzuführen. Der Wahlvorschlag ist mit einer unterscheidenden Bezeichnung (Fraktion, Listenname) zu versehen.

5. Bei Erstellung der Wahlvorschläge soll auf eine angemessene Vertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Bedacht genommen werden.

6. Die zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschläge werden vom 16. Februar angefangen im Sekretariat der Personalabteilung der Universität, Kapitelgasse 4 - 6, zur Einsicht der Wahlberechtigten aufliegen.

7. Die Stimmabgabe findet am 1. März bzw. 2. März zu den angegebenen Zeiten statt. Es sind nur jene Stimmen gültig, die für einen zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschlag abgegeben werden. Der Wahlvorschlag ist im Stimmzettel anzukreuzen, zu unterstreichen oder auf sonstige Weise, z. B. durch Durchstreichen aller übrigen Wahlvorschläge, eindeutig zu bezeichnen. Die Stimmabgabe erfolgt in den Weise, dass der/die Wähler/in in der Wahlzelle den ausgefüllten Stimmzettel in den vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes (Wahlkommission) übergebenen Umschlag legt und den Umschlag sodann geschlossen dem Vorsitzenden übergibt, der ihn ungeöffnet in die Urne legt.

8. Für die Stimmabgabe wird ein einheitlicher Stimmzettel aufgelegt.

9. Wahlberechtigte, die wegen Urlaubs, Karenzurlaubs, Leistung des Präsenzdienstes oder Zivildienstes oder Krankheit am Wahltag (an den Wahltagen) an der Leistung der Dienste oder infolge Ausübung ihres Berufes an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, können zur Wahrung ihres Wahlrechtes spätestens bis 23. Februar 2004 beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes die Ausstellung einer Wahlkarte beantragen. Dasselbe gilt, wenn Wahlberechtigte aus anderen wichtigen ihre Person betreffenden Gründen an der Dienstleistung und damit an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind. Wird eine Wahlkarte ausgestellt, hat der/die Wahlberechtigte den Stimmzettel in den vom Wahlvorstand ausgehändigten oder übermittelten Umschlag (Wahlkuvert), der keinerlei Aufschrift oder Zeichen tragen darf, die auf die Person des Wählers/der Wählerin schließen lassen, zu geben, diesen Umschlag geschlossen gemeinsam mit der vom Wahlvorstand ausgestellten Wahlkarte in einen Briefumschlag zu legen und diesen sodann verschlossen im Postwege dem Wahlvorstand zu übermitteln. Die Einsendung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass das Wahlkuvert spätestens am 2. März 2004 bis 13 Uhr beim Wahlvorstand einlangt. Ohne Wahlkarte oder verspätet

eingelangte Stimmzettel sind ungültig. Auch nach Ausstellung einer Wahlkarte bleibt der/die Wahlberechtigte zur persönlichen Stimmabgabe berechtigt, doch ist er/sie nur dann zur persönlichen Stimmabgabe zugelassen, wenn er/sie die ihm/ihr ausgestellte Wahlkarte dem Wahlvorstand übergibt.

10. Mitglieder des Wahlvorstandes sind: Dopsch, Rinnerthaler, Birner, Ersatzmitglieder des Wahlvorstandes sind: Slupetzky, Lettner H., Witek

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes

Univ.-Prof. Dr. Heinz Slupetzky e.h.

Impressum

Herausgeber und Verleger:

Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg

O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger

Redaktion: Johann Leitner

alle: Kapitelgasse 4-6

A-5020 Salzburg
